

Gemeindefinanzen und Steuern 2019

Mehrwertsteuer im Gemeinwesen

Patrick Loosli

Von Graffenried AG Treuhand

Patrick.Loosli@graffenried.ch

031 / 320 56 35

Ziele

- Sie wissen, wie die Mehrwertsteuer beim Gemeinwesen umgesetzt wird und sind in der Lage, die Steuerpflicht im Gemeinwesen abzuklären
- Sie wissen, welche Leistungen beim Gemeinwesen der Steuer unterliegen
- Sie kennen die Unterschiede zwischen spezialfinanzierten und nicht spezialfinanzierten Dienststellen
- Sie kennen das Vorgehen bei der effektiven und bei der annäherungsweise Ermittlung der Vorsteuerkürzung
- Sie kennen die wesentlichen Punkte für die Wahl der zweckmässigen Abrechnungsmethode (Pauschalsteuersatz vs. effektive Methode)

Inhaltsverzeichnis

- Grundsätzliches
- Steuerpflicht
- Definition von spezialfinanzierten Aufgaben
- Vorsteuerabzug, Vorsteuerkürzungen und -korrekturen
- Wahl Abrechnungsmethode (PSS / effektiv)

Mehrwertsteuer im Gemeinwesen

Steuerobjekt

Art. 18 MWSTG

Grundsatz

Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten steuerbaren Leistungen.

Definition der Leistung (Art. 3 Bst. c MWSTG):

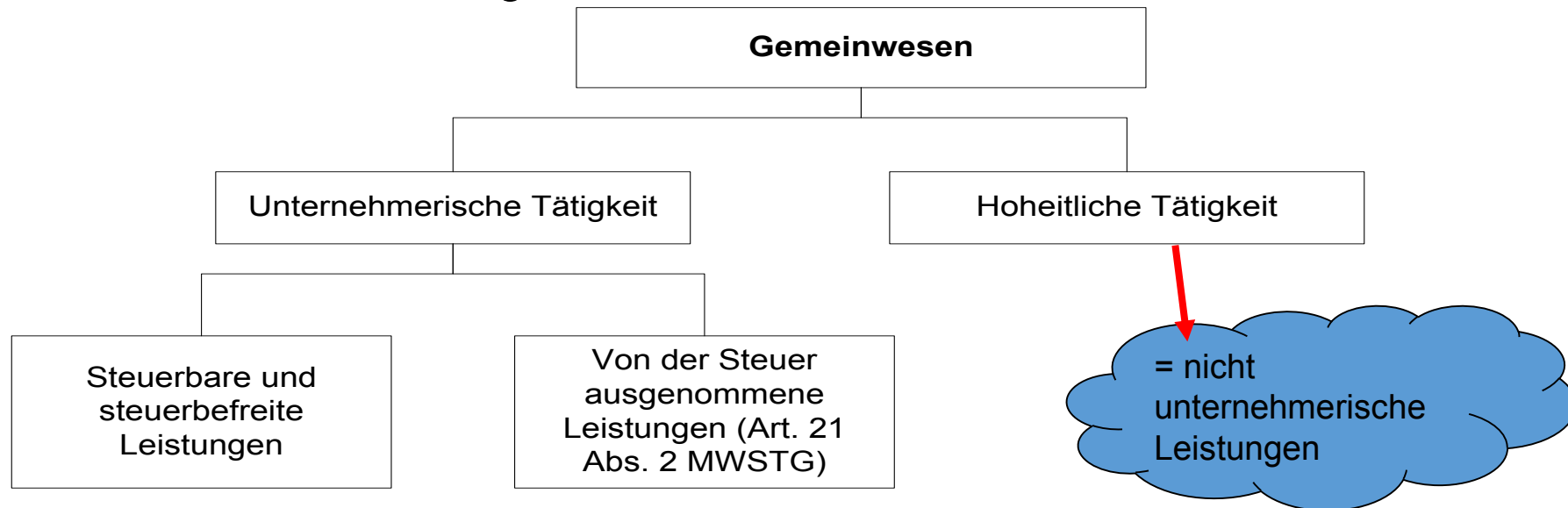
Einräumung eines verbrauchsfähigen wirtschaftlichen Wertes an eine Drittperson in Erwartung eines Entgelts, auch wenn sie von Gesetzes wegen oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgt.

Wesentliches Merkmal:
Leistungsaustausch (Leistung ⇔ Gegenleistung/Entgelt)

Mehrwertsteuer im Gemeinwesen

Steuerobjekt

Gemeinwesen erbringen sowohl unternehmerische, der Steuer unterliegende und von der Steuer ausgenommene Leistungen, als auch hoheitliche und damit nicht unternehmerische Leistungen.



Art. 3 Bst. g MWSTG → hoheitliche Tätigkeit: Tätigkeit eines Gemeinwesens, die nicht unternehmerischer Natur ist, namentlich nicht marktfähig ist und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter steht, selbst wenn dafür Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden.

Mehrwertsteuer im Gemeinwesen

Steuerobjekt

Der Bundesrat bestimmt, welche Leistungen von Gemeinwesen als unternehmerisch und damit steuerbar gelten (Art. 12 Abs. 4 MWSTG).

Art. 14 MWSTV – Unternehmerische Tätigkeiten eines Gemeinwesens (Aufzählung ist nicht abschliessend), z.B.

- Dienstleistungen im Bereich von Radio und Fernsehen
- Lieferung von Wasser, Gas Elektrizität und ähnlichem
- Beförderung von Gegenständen und Personen
- Dienstleistungen in Häfen und auf Flughäfen
- Betrieb von Sportanlagen
- Lagerhaltung
- Rauchgaskontrollen
- Werbeleistungen
- Tätigkeiten im Entsorgungsbereich

Inhaltsverzeichnis

- Grundsätzliches
- **Steuerpflicht**
- Definition von spezialfinanzierten Aufgaben
- Vorsteuerabzug, Vorsteuerkürzungen und -korrekturen
- Wahl Abrechnungsmethode (PSS / effektiv)

Art. 10 Grundsatz

Abs. 1

Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und:

- a. Mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erbringt;
oder
- b. Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland hat.

Abs. 2

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 100 000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind

Massgebende Einnahmen für die obligatorische Steuerpflicht?

- | | |
|---------------------------|-----------|
| • Steuerbare Leistungen | JA |
| • befreite Leistungen | JA / NEIN |
| • ausgenommene Leistungen | NEIN |
| • Nicht-Entgelte | NEIN |

Mehrwertsteuer im Gemeinwesen

Steuerpflicht im speziellen (Art. 12 MWSTG)

Steuersubjekte der Gemeinwesen sind die autonomen Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden und die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts; Art. 12 Abs. 1 MWSTG.

- Art. 12 Abs. 1 MWSTV:
Die Unterteilung eines Gemeinwesens in Dienststellen richtet sich nach der Gliederung des finanziellen Rechnungswesens (Finanzbuchhaltung) soweit dieses dem organisatorischen und funktionalen Aufbau des Gemeinwesens entspricht.
- Anhaltspunkt: DS → 2 resp. 3-stellige Ziffer der funktionalen Gliederung gemäss Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte (Kantone, Städte = institutionelle Gliederung)

Dienststellen können sich zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen. Der Zusammenschluss kann auf den Beginn jeder Steuerperiode gewählt werden. Er muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden.

- Zusammenschluss einzelner DS in freier Wahl oder Zusammenschluss aller DS (= ganzes Rechtssubjekt)

Mehrwertsteuer im Gemeinwesen

Steuerpflicht im speziellen (Art. 12 MWSTG)

Ein Steuersubjekt eines Gemeinwesens ist von der Steuerpflicht befreit, solange nicht mehr als 100'000 Franken Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen stammen.

- Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne Steuer
- Nicht zum massgebenden Umsatz für die Steuerpflicht zählen die Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens! Diese unterliegen nicht der Steuer, da sie von der Steuer ausgenommen sind (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG).
- Nicht zum massgebenden Umsatz für die Steuerpflicht zählen die Entgelte aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Art. 21 Abs. 2 MWSTG) und auch nicht die Gebühren, Beiträge und Abgaben aus hoheitlichen Tätigkeiten (Art. 3 Bst. g MWSTG).

Mehrwertsteuer im Gemeinwesen

Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG

Leistungen innerhalb des **gleichen** Gemeinwesens sind Leistungen zwischen den Organisationseinheiten der gleichen Gemeinde, des gleichen Kantons oder des Bundes.

Weiter von der Steuer ausgenommen:

- Leistungen
 - b) zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten
 - c) Zwischen Anstalten oder Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten

Artikel 21 Abs. 6 MWSTG

Organisationseinheiten eines Gemeinwesens nach Abs. 2 Ziff. 28 sind dessen Dienststellen, dessen privat- und öffentlich-rechtliche Gesellschaften, sofern weder andere Gemeinwesen noch andere Dritte daran beteiligt sind, sowie dessen Anstalten und Stiftungen, sofern das Gemeinwesen sie ohne Beteiligung anderer Gemeinwesen oder anderer Dritter gegründet hat.

Artikel 38 MWSTV

¹ Als Beteiligung von Gemeinwesen an privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften im Sinn von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. b MWSTG gilt sowohl eine direkte als auch eine indirekte Beteiligung.

² Als von Gemeinwesen gegründete Anstalten und Stiftungen im Sinn von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. c MWSTG gelten sowohl direkt als auch indirekt von Gemeinwesen gegründete Anstalten und Stiftungen.

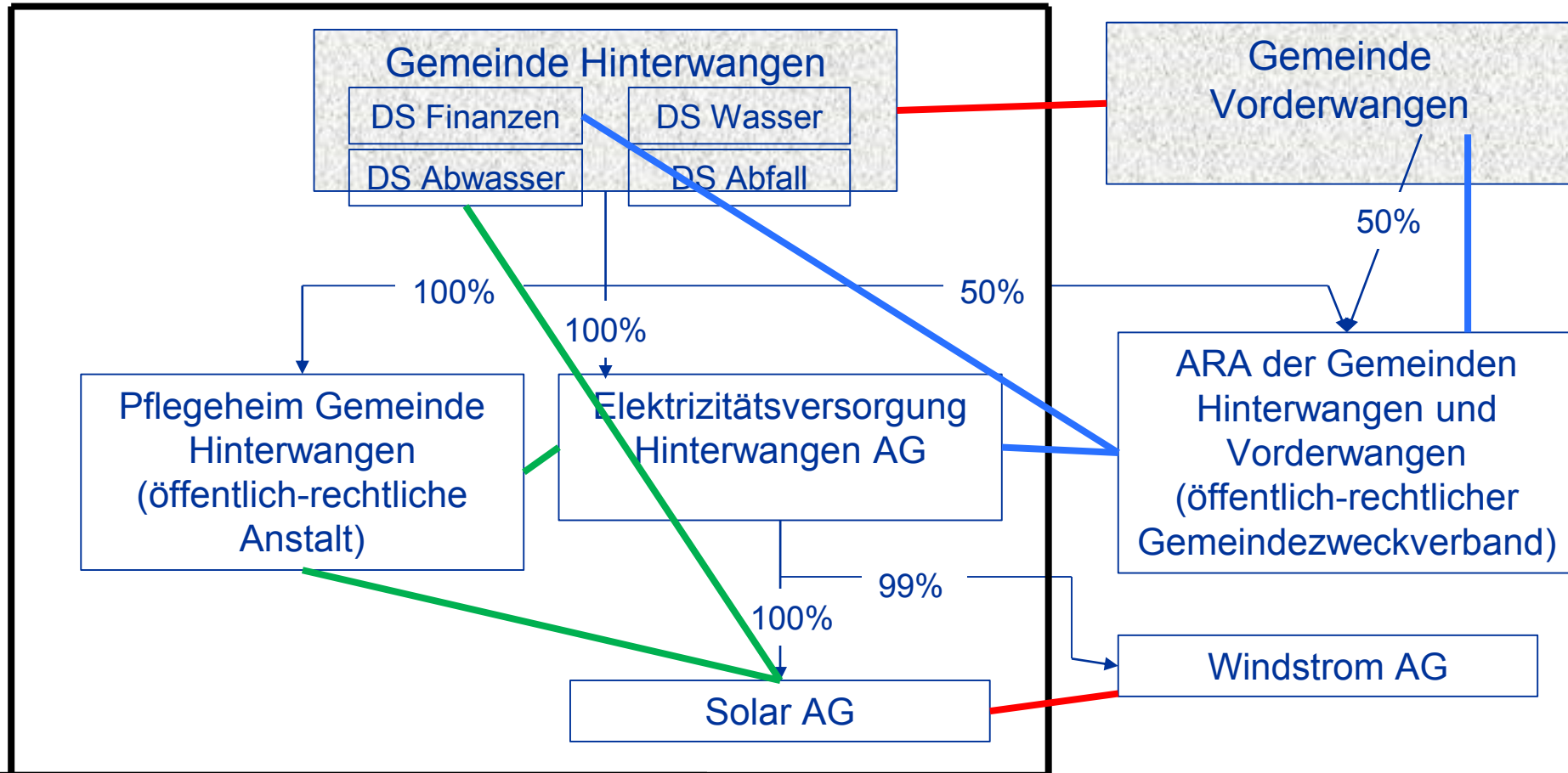
Artikel 38 MWSTV

- ³ Die Steuerausnahme erstreckt sich auf:
- a. die Leistungen zwischen privat oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den ausschliesslich von diesen Gesellschaften direkt oder indirekt gehaltenen Gesellschaften oder direkt oder indirekt gegründeten Anstalten und Stiftungen;
 - b. die Leistungen zwischen ausschliesslich von Gemeinwesen gegründeten Anstalten oder Stiftungen und den ausschliesslich von diesen Anstalten oder Stiftungen direkt oder indirekt gehaltenen Gesellschaften oder direkt oder indirekt gegründeten Anstalten und Stiftungen.

Mehrwertsteuer im Gemeinwesen

Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens

Seit 01.01.2018 → Leistungen zwischen Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens **bzw. nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. b und c MWSTG**



— Organisationseinheit des gleichen Gemeinwesens
Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. a + 21 Abs. 6 MWSTG

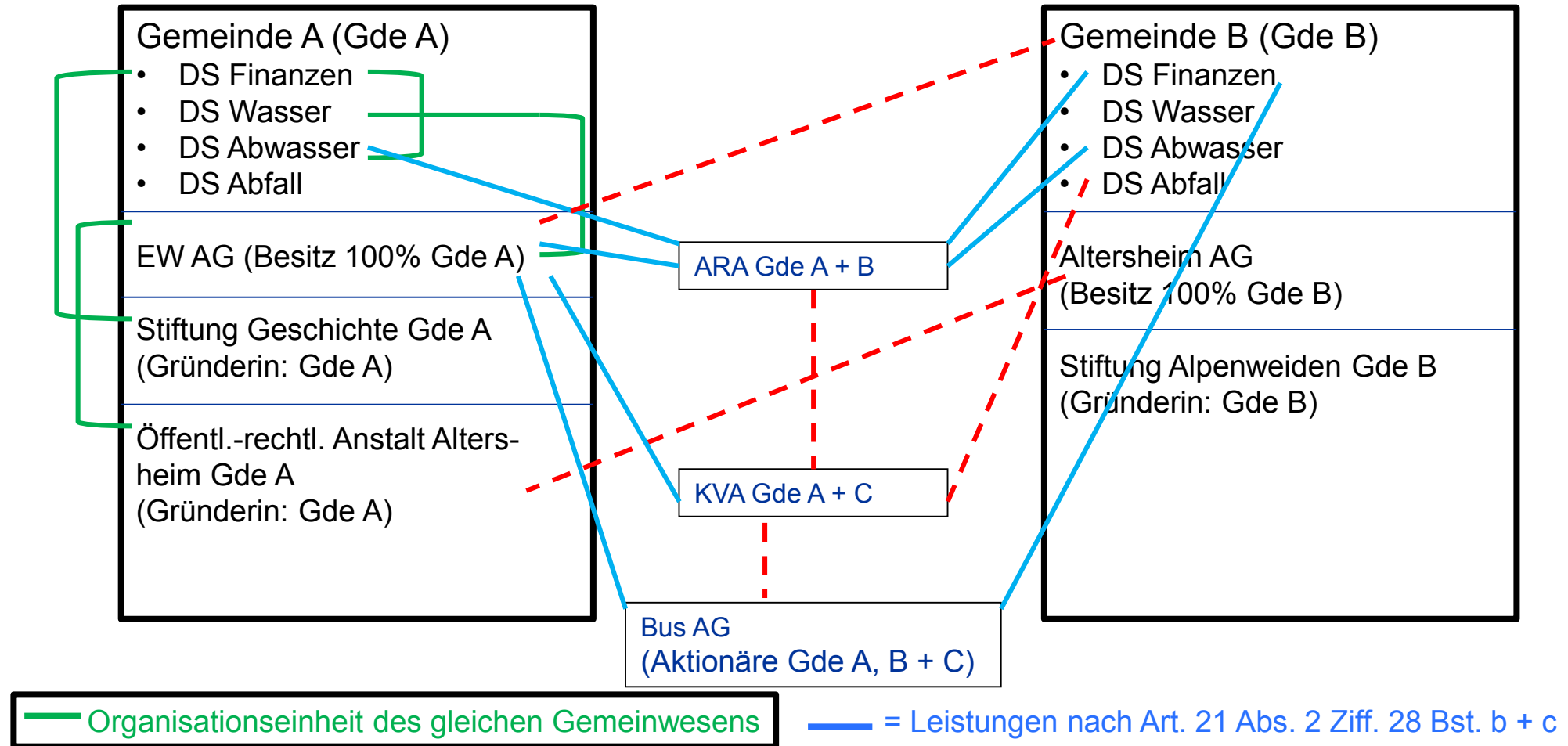
— = Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. b + c

— = fallen **nicht** unter Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. a - c MWSTG

Mehrwertsteuer im Gemeinwesen

Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens

Seit 01.01.2018 → Leistungen zwischen Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens bzw. nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. b und c MWSTG

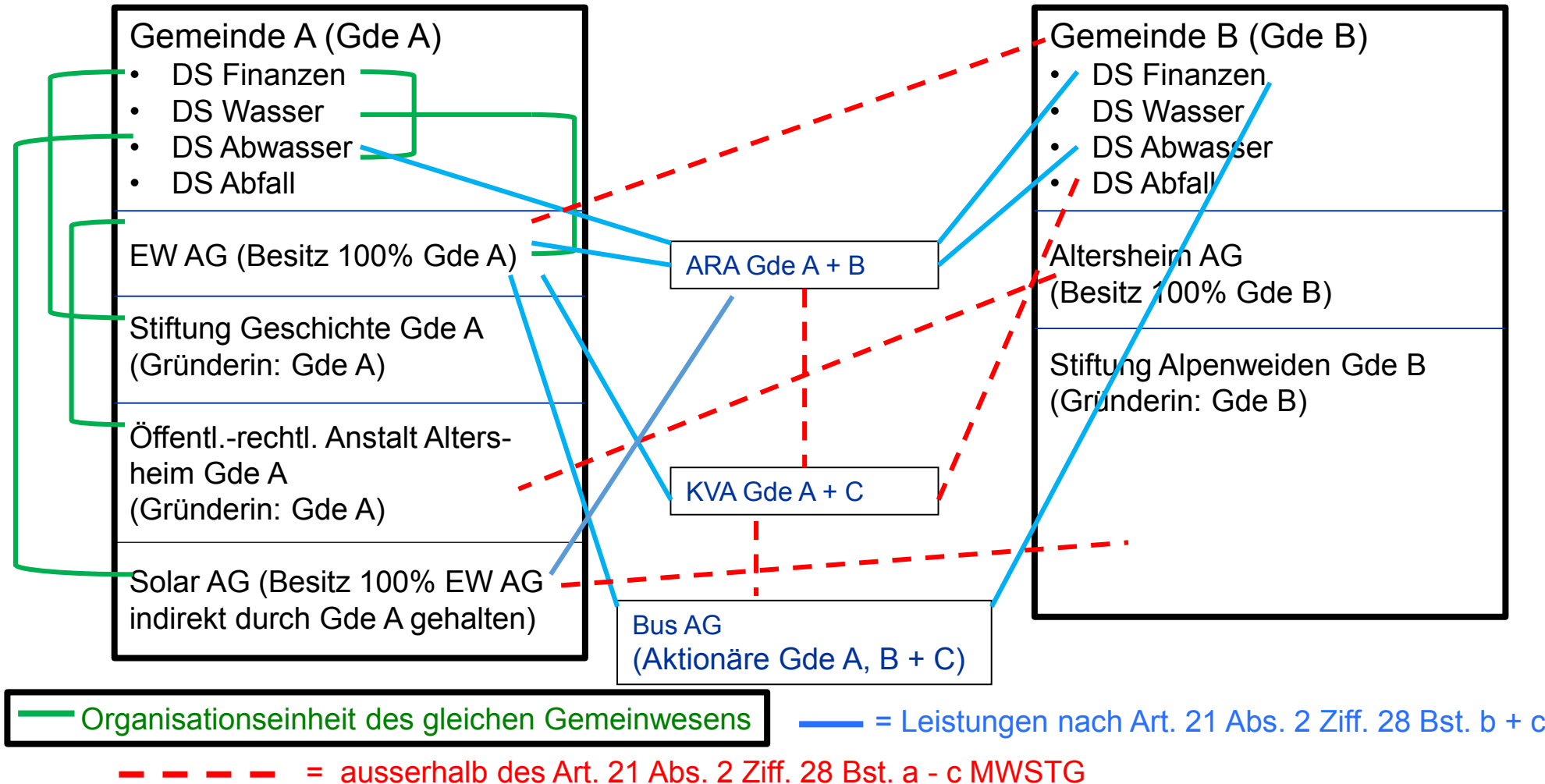


- - - - = ausserhalb des Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. a - c MWSTG

Mehrwertsteuer im Gemeinwesen

Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens

Seit 01.01.2018 → Leistungen zwischen Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens bzw. nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. b und c MWSTG



Steuerpflicht beim Gemeinwesen (Zweckverband/ZVB)

Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. a – c sowie Abs. 6 MWSTG

Sachverhalt

Der Zweckverband* «Forst» der Gemeinden X + B erzielt aus den erbrachten Leistungen folgende Umsätze:

Forstwirtschaftliche Arbeiten an Gemeinde X	CHF	150'000
Forstwirtschaftliche Arbeiten an Gemeinde B	CHF	135'000
Forstwirtschaftliche Arbeiten an weitere Gemeinden	CHF	105'000
Forstwirtschaftliche Arbeiten an Privatwaldbesitzer	CHF	38'000
Holzhandel (Kauf bei Privatwaldbesitzern)	CHF	<u>27'000</u>
Total Umsatz aus vorstehenden Leistungen	CHF	<u>455'000</u>

* Zweckverband des öffentlichen Rechts

Fragen: Zu beurteilen sind die erbrachten Leistungen des Zweckverbandes «Forst» der Gemeinden X + B sowie die Steuerpflicht aufgrund der erzielten Umsätze.

Steuerpflicht beim Gemeinwesen (Zweckverband/ZVB)

Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. a – c sowie Abs. 6 MWSTG

Sachverhalt

Der Zweckverband* «Forst» der Gemeinden X + B erzielt aus den erbrachten Leistungen folgende Umsätze:

Forstwirtschaftliche Arbeiten an Gemeinde X	CHF	150'000	21/2/28/b ausg.
Forstwirtschaftliche Arbeiten an Gemeinde B	CHF	135'000	21/2/28/b ausg.
Forstwirtschaftliche Arbeiten an weitere Gemeinden	CHF	105'000	12/3 n. massg.
Forstwirtschaftliche Arbeiten an Privatwaldbesitzer	CHF	38'000	12/3 massg.
Holzhandel (Kauf bei Privatwaldbesitzern)	CHF	27'000	12/3 massg.
Total Umsatz aus vorstehenden Leistungen	CHF	<u>455'000</u>	

* Zweckverband des öffentlichen Rechts

Fragen: Zu beurteilen sind die erbrachten Leistungen des Zweckverbandes «Forst» der Gemeinden X + B sowie die Steuerpflicht aufgrund der erzielten Umsätze.

Der massgebende steuerbare Umsatz beträgt CHF 65'000 (< als TFr. 100 an NGMW), somit ist die obligatorische Steuerpflicht nicht gegeben.

- Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28^{bis} → das Zurverfügungstellen von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen

Inhaltsverzeichnis

- Grundsätzliches
- Steuerpflicht
- **Definition von spezialfinanzierten Aufgaben**
- Vorsteuerabzug, Vorsteuerkürzungen und -korrekturen
- Wahl Abrechnungsmethode (PSS / effektiv)

Definition

- Zuordnung von Einnahmen zu bestimmten Aufgaben
- Direkter Zusammenhang zwischen erbrachter Aufgabe und dem bezahlten Entgelt
- Aufgabe ist mit Zweckgebühren zu finanzieren
- Zweckgebühren dürfen nur für diese Aufgabe verwendet werden

Mehrwertsteuer im Gemeinwesen

Merkmale einer Spezialfinanzierung

- Gesetzliche Grundlage
z. T. durch Bundes- oder Kantonsgesetz vorgegeben (Wasser, Abwasser, Entsorgung)
- Grundsatz: Keine Steuergelder zur Finanzierung dieser Aufgabe
- **Verwendete Konten:**
 - Einnahmen in IR und LR* (Zweckgebühren)
 - Anlagekonto (Aktiven)
 - Vorschusskonto (Aktiven – „Schuld der SF gegenüber Gemeinde“)
 - Verpflichtungskonto (Passiven – „Schuld der Gemeinde gegenüber SF“)
 - Abschreibungen sowie Zinsen in der LR

* HRM 2 → Erfolgsrechnung (ER)

- Ertragsüberschüsse der IR sind über die LR* zu verbuchen
- Verbuchung von Ertragsüberschüssen der LR*
 - Auf das Anlagekonto in der Bestandesrechnung* (im Sinne von zusätzlichen Abschreibungen)
oder
 - Auf das Vorschusskonto in der Bestandesrechnung* (zur Tilgung des Vorschusses) oder, sofern kein Vorschuss mehr besteht,
 - Auf das Verpflichtungskonto in der Bestandesrechnung* (als Reserve oder "Eigenkapital" für spätere Verluste der LR* oder für Investitionen)

* HRM 2 → LR = Erfolgsrechnung (ER)
Bestandesrechnung = Bilanz

Mehrwertsteuer im Gemeinwesen

Wichtigste Spezialfinanzierungen

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Abfallbeseitigung
- Elektrizitätsversorgung *
- Gasversorgung *
- Kabelfernsehen / Gemeinschaftsantenne *
- Parkhaus *

* Oft werden Gewinne nicht zweckgebunden verwendet, sondern in die allgemeine Rechnung des Gemeinwesens „abgeliefert“. Sie werden in der Regel trotzdem als Spezialfinanzierung geführt.

Inhaltsverzeichnis

- Grundsätzliches
- Steuerpflicht
- Definition von spezialfinanzierten Aufgaben
- Vorsteuerabzug, Vorsteuerkürzungen und -korrekturen
- Wahl Abrechnungsmethode (PSS / effektiv)

Art. 28 Grundsatz

Die steuerpflichtige Person kann im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit, unter Vorbehalt der Artikel 29 und 33, die Vorsteuern abziehen.

Art. 29 Ausschluss des Anspruchs

Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht bei Leistungen, die für die Erbringung von der Steuer ausgenommenen Leistungen verwendet werden.

Art. 33 Kürzung des Vorsteuerabzugs

Die steuerpflichtige Person hat ihren Vorsteuerabzug verhältnismässig zu kürzen, wenn sie Gelder nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a – c erhält (z.B. Subventionen).

Beurteilung der Einnahmen betreffend Vorsteuerabzugsrecht?

- | | |
|---------------------------|-----------|
| • Steuerbare Leistungen | JA |
| • befreite Leistungen | JA |
| • ausgenommene Leistungen | NEIN |
| • Nicht-Entgelte | JA / NEIN |

Soweit Anspruch besteht, kann als Vorsteuer ebenfalls abgezogen werden:

Die fiktive Steuer auf Bezügen ohne Mehrwertsteuerbelastung (kein Ausweis der MWST auf der Bezugsrechnung), sofern es sich um einen

- individualisierbaren
- beweglichen

Gegenstand handelt.

Hinweis:

Der Betrag der Ankaufsrechnung versteht sich inkl. MWST.

☞ Art. 28a MWSTG

- Grundsätzlich kein Vorsteuerabzug auf der IR
 - Bei steuerbaren Einnahmen in der IR, Vorsteuerabzug anteilmässig möglich
- In der LR bzw. ER Vorsteuerabzug im Ausmass, wie diese mit steuerbaren Umsätzen finanziert ist (Defizitdeckungen dieser DS zu Lasten des eigenen Gemeinwesen sind Subventionen im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG gleichgestellt).

Bei Verbuchung nach HRM 2 sind die in der ER verbuchten Abschreibungen zu eliminieren!

Grundsatz

Abzug Vorsteuer in der IR und LR bzw. ER, sofern Aufwand durch steuerbare Einnahmen finanziert

- Vorsteuerabzugskürzungen notwendig, wenn der Aufwand teilweise finanziert durch:
 - Subventionen Dritter
 - Ausgenommene Umsätze (auch Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens)
 - Gebühren aus hoheitlicher Tätigkeit
 - Beiträge/Defizitübernahmen des eigenen Gemeinwesens
- Effektive oder annäherungsweise Ermittlung

Effektive Ermittlung des Vorsteuerabzugs

- Laufende Vorsteuerabzugskürzung bei Finanzierung mit Subventionen resp. ausgenommenen Umsätzen
- Definitive Abrechnung bei Investitionsvorhaben nach Bauende
- Zusätzliche Vorsteuerabzugskürzung bei Erzielung von ausgenommenen Umsätzen / hoheitlichen Tätigkeiten / Subventionen in der LR bzw. ER
(je nachdem noch jährliche Nutzungsänderungen, da das Verhältnis der steuerbaren/nicht der Steuer unterliegenden Umsätze jährlich ändern kann)

Annäherungsweise Ermittlung des Vorsteuerabzugs (diese Methode wird meines Wissens immer angewendet)

1. Schritt: Vollumfänglicher Vorsteuerabzug bei Investitionsvorhaben
2. Schritt: Kürzung bei Erhalt der Subvention resp. Rechnungsstellung der ausgenommenen Umsätze, der hoheitlichen Tätigkeiten bzw. allfälliger Beiträge des eigenen Gemeinwesens (betrifft jedoch nicht die Entnahmen aus Verpflichtungskonto der betreffenden DS)
3. Schritt: Bereinigung der Vorsteuerabzugskürzung nach Bauvollendung der Investition

Behandlung der Habenzinsen

- Keine Vorsteuerabzugskürzung, bei Zinserträgen* bis Fr. 10'000 und max. 10 % des Gesamtumsatzes der LR bzw. ER
- Bei Zinserträgen* von über Fr. 10'000 und mehr als 10 % des Gesamtumsatzes der LR bzw. ER ist die Vorsteuerabzugskürzung nach dem Umsatzschlüssel vorzunehmen

* Es handelt sich um «interne» Zinserträge, nämlich die Verzinsung eines bestehenden Verpflichtungskontos durch die Dienststelle «940 Zinsen» gegenüber der anderen Dienststelle, für die ein Verpflichtungskonto besteht

- Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge bewirken eine verhältnismässige Kürzung des Vorsteuerabzugs.
- Berechnung der Kürzung nicht immer einfach bzw. verschiedene Varianten denkbar.
- Als annäherungsweise Ermittlung kann die Subvention «versteuert» werden, d.h. aus dem Subventionsbetrag wird die «Steuer» zum Normalsatz berechnet.
- Subvention ist nicht Umsatz; berechnete «Steuer» ist der Betrag für die Vorsteuerkürzung in Feld 420.

Inhaltsverzeichnis

- Grundsätzliches
- Steuerpflicht
- Definition von spezialfinanzierten Aufgaben
- Vorsteuerabzug, Vorsteuerkürzungen und –korrekturen
- **Wahl Abrechnungsmethode (PSS / effektiv)**

Gesetzliche Grundlage Art. 37 Abs. 5 MWSTG

- Anwendung durch Gemeinwesen
- Anwendung weitere Kreise
 - **Siehe Art. 97 MWSTV**
- Unterstellung unter die PSS und Wechsel der Abrechnungsmethode
 - Anwendung mindestens 3 Jahre bevor ein Wechsel auf effektive Methode möglich ist, bzw. 10 Jahre bevor ein Wechsel auf PSS möglich ist
 - Wunsch zum Wechsel ist der ESTV spätestens nach 60 Tagen nach Beginn der Steuerperiode mitzuteilen

Umsätze aus steuerbaren Tätigkeiten werden zum Pauschalsatz versteuert

- In Rechnung an Kunden wird der gesetzliche Steuersatz ausgewiesen
- Abzurechnen ist die Leistung zum PSS und zwar vom Betrag inklusive Mehrwertsteuer
- Vorsteuerabzug ist so abgegolten
- Keine Erfassung der Vorsteuer
- Vorsteuerabzugskürzungen sind keine vorzunehmen

- Geschuldete Steuer wird durch Multiplikation des für die Tätigkeit massgebenden Pauschalsteuersatzes ermittelt
 - Beispiel:

Umsatz Spitalcafeteria inkl. MWST	Fr. 107'700.00
Steuerberechnung: 5,1% von 107'700	Fr. 5'492.70
Ermittlung des Vorsteuerabzugs entfällt	
- Administrative Vereinfachung in der Buchhaltung (keine Ausscheidung der Vorsteuer), keine Vorsteuerkürzungen infolge Subventionen, keine Vorsteuerkorrekturen infolge Verwendung für von der Steuer ausgenommene Umsätze, zur Gratisabgabe usw.
- In der Rechnung an Kunden wird die Steuer zum gesetzlichen Satz ausgewiesen (Cafeteria somit 7.7%)
- Differenz in Rechnung gestellte MWST Fr. 7'700 und abzuliefernde Steuer Fr. 5'492.70 = Pauschaler Vorsteuerabzug!

Die im MWST-Register eingetragene DIENSTSTELLE X erbringt administrative Leistungen und rechnet nach der effektiven Methode ab.

Die Steuerfaktoren sind:

<i>Umsatz, exkl. MWST</i>	<i>CHF 300'000.-</i>	<i>7.7%</i>	<i>CHF 23'100.-</i>
<i>Vorsteuer</i>			<i>- CHF 4'620.-</i>
<i>Steuerforderung</i>			<i>CHF 18'480.-</i>

Wie hoch ist die Steuerforderung, wenn die DIENSTSTELLE X nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnet?

Umsatz, inkl. MWST CHF 323'100.- 5.9% CHF 19'062.90

- Überprüfung der Steuerpflicht
 - Sind die auf anfangs Januar 2018 in Kraft getretenen Änderungen berücksichtigt worden?
- Anwendung der Steuerausnahmen
 - Wurden die anfangs Januar 2018 in Kraft getretenen Änderungen erkannt und korrekt umgesetzt?
- Finalisierung
 - Wird die Umsatzabstimmung korrekt vorgenommen und allfällige Differenzen nachdeklariert?
- Vorsteuerabzug / Vorsteuerabzugskürzung
 - Werden die möglichen Vorsteuerabzüge erkannt und die optimale Vorgehensweise bei der Vorsteuerkürzung angewendet?

Fragen?



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!